

**S a t z u n g**  
**der**  
**Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**  
**Bezirk Rhein-Neckar e. V. im Landesverband Baden e.V.**

**Präambel**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

**I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) <sup>1</sup>Der Bezirk - gegründet am 27.10.1930 als Bezirk Heidelberg, später umbenannt in Bezirk Kurpfalz und am 27.04.2012 in Bezirk Rhein-Neckar - ist eine Gliederung des am 2. Mai 1925 gegründeten Landesverbandes Baden e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (eingetragen im Vereinsregister in Karlsruhe unter der Nummer 647). <sup>2</sup>Er führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Bezirk Rhein-Neckar im Landesverband Baden e.V. – im Folgenden kurz bezeichnet als Bezirk Rhein-Neckar.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirk Rhein-Neckar ist eingetragen unter der Nr. 51 im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg. <sup>2</sup>Der Sitz des Bezirks ist Heidelberg.

(3) <sup>1</sup>Der Bezirk Rhein-Neckar umfasst grundsätzlich Gruppen aus dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon können mit den benachbarten Bezirken der DLRG vereinbart werden.

(4) <sup>1</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

### § 2 Zweck

- (1) <sup>1</sup>Die vordringliche Aufgabe des DLRG-Bezirk Rhein-Neckar ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) <sup>1</sup>Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) <sup>1</sup>Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG-Bezirk Rhein-Neckar ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) <sup>1</sup>Der Bezirk Rhein-Neckar ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. <sup>2</sup>Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) <sup>1</sup>Mittel des Bezirks Rhein-Neckar dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. <sup>3</sup>Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (3) <sup>1</sup>Das Mitglied hat Anspruch auf die Erstattung der ihm bei satzungsgemäßen Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstehenden notwendigen Aufwendungen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Mitglieder des DLRG-Bezirks Rhein-Neckar können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup>Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V. und des Bezirks Rhein-Neckar an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>3</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. <sup>4</sup>Mit Annahme der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

#### **§ 5 Beitrag**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. <sup>2</sup>Den Bezirksanteil des Beitrags legt der Bezirkstag fest. <sup>3</sup>Die Anteile des Landesverbands Baden e.V. und des Bundesverbands legen deren zuständigen Organe fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. <sup>2</sup>Daher können die Vertreter der Gruppen ihr Stimmrecht in Bezirkstag und Bezirksrat nur ausüben, wenn die jeweilige Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

#### **§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte**

<sup>1</sup>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten.

## **§ 7 Stimmrecht**

<sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>3</sup>Wahlfunktionen in Organen des Bezirks Rhein-Neckar oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. <sup>4</sup>Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) <sup>1</sup>Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.
- (5) <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. <sup>3</sup>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der Bezirk Rhein-Neckar im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## **IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben**

### **§ 9 Gliederung der DLRG**

- (1) <sup>1</sup>Der Bezirk Rhein-Neckar gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. <sup>2</sup>Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. <sup>3</sup>Über Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirkstag bzw. in den Jahren, in denen kein Bezirkstag stattfindet, der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gruppen können Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. <sup>2</sup>Alle Satzungen der Gruppen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Rhein-Neckar in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

## **§ 10 Aufgaben der Gliederungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Gruppen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. <sup>2</sup>Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) <sup>1</sup>Satzungen der Gruppen einschließlich der Satzungsänderungen sind dem Bezirk Rhein-Neckar vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gruppen haben dem Bezirk Rhein-Neckar Niederschriften über Mitgliederversammlungen mit Anlagen termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Bezirk Rhein-Neckar ist berechtigt, die Gruppen zu beraten und zu überprüfen. <sup>2</sup>Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. <sup>3</sup>Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

## **V. Jugend**

### **§ 11 Jugend**

- (1) <sup>1</sup>Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- (2) <sup>1</sup>Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. <sup>2</sup>Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) <sup>1</sup>Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und die der Bestätigung des Bezirkstags bzw. des Bezirksrats bedarf.
- (4) <sup>1</sup>Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüfung der Bezirksjugendkasse erfolgt durch die Revisoren der Jugend zusammen mit den Revisoren des Stammverbandes. <sup>2</sup>Der Bezirksvorstand kann auch während des Jahres verlangen, dass den Revisoren des Stammverbandes gemeinsam mit den Revisoren der Jugend Einblick in die Jugendkassenunterlagen gewährt wird.

## VI. Organe

### 1. Abschnitt: Bezirkstag

#### § 12 Aufgabe

- (1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks Rhein-Neckar. Sie tagt verbandsoffen. Gäste können zugelassen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bezirkstag gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirks Rhein-Neckar verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. <sup>2</sup>Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
  - b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter,
  - c) Einsetzung der Schiedsstelle,
  - d) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
  - e) Wahl der Delegierten zur Landestagung,
  - f) Entlastung des Bezirksvorstandes,
  - g) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Gruppen ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Bezirk Rhein-Neckar abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die pro Mitglied die Höhe des von einer Ortsgruppe an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteils nicht überschreiten dürfen, und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
  - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - i) Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Satzungsänderungen
  - k) Bestätigung der Bezirksjugendordnung.

#### § 13 Zusammensetzung

- (1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag wird gebildet aus den Delegierten der Gruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

(2) <sup>1</sup>Die Anzahl der Delegierten der Gruppen wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. <sup>2</sup>Die Anzahl der Delegierten jeder Gruppe wird wie folgt festgelegt:

- für bis zu 100 Mitglieder 2 Delegierte
- für alle weiteren angefangenen 150 Mitglieder je ein weiterer Delegierter.

(3) <sup>1</sup>Für die Mitgliederzahl ist die Meldung der Gruppe im statistischen Jahresbericht maßgebend.

## **§ 14 Stimmberechtigung**

<sup>1</sup>Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Gruppen und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes (§ 30). <sup>2</sup>Jeder hat eine Stimme.

## **§ 15 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Bezirkstag tritt alle drei Jahre auf Einladung des Bezirksleiters oder Stellvertreter zusammen. <sup>2</sup>Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder der Bezirksrat oder 1/3 der Gruppenleiter es verlangen.

## **§ 16 Ladungsfrist**

(1) <sup>1</sup>Zum ordentlichen Bezirkstag muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirkstag mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes und an die Gruppen zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. <sup>2</sup>Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 17 Antragsberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkstags,
- b) der Bezirksjugendtag oder der Bezirksjugendrat.

(2) <sup>1</sup>Anträge zum Bezirkstag müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrates und den Gruppen zuzuleiten.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

- (2) <sup>1</sup>Ist oder wird ein Bezirkstag auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, ist innerhalb von zwei Monaten ein neuer Bezirkstag durchzuführen. <sup>2</sup>Ein solcher neuer Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. <sup>3</sup>Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. <sup>4</sup>Zu ihm muss mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

### **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse des Bezirkstags werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) <sup>1</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

### **§ 20 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. <sup>2</sup>Wenn nicht mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder des Bezirkstags widersprechen, kann offen gewählt werden. <sup>3</sup>Steht mehr als ein Kandidat zur Verfügung, wird immer geheim gewählt. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>6</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang wird der Wahlgang wiederholt.
- (3) <sup>1</sup>Werden für eine Funktion mehrere Mitglieder gewählt und stehen nicht mehr Kandidaten zur Verfügung, als Mitglieder zu wählen sind, so kann en bloc gewählt werden, sofern nicht mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.
- (4) <sup>1</sup>Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

### **§ 21 Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Über den Bezirkstag ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Abschriften dieses Protokolls sind binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung den Mitgliedern der Bezirksvorstands und des Bezirksrats zur Weiterleitung an die Delegierten zuzusenden.
- (2) <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Bezirksvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Absendung. <sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet der nächstfolgende Bezirksrat oder Bezirkstag.



## **2. Abschnitt: Bezirksrat**

### **§ 22 Aufgabe**

<sup>1</sup>Der Bezirksrat nimmt grundsätzlich die Aufgaben des Bezirkstags wahr. <sup>2</sup>Ausgenommen ist die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen. <sup>3</sup>Der Bezirksrat kann Nachwahlen vornehmen.

### **§ 23 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Bezirksrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstands (§ 30),
- b) den Vorsitzenden der Gruppen; soweit ein Vorsitzender einer Gruppe dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind der Vorsitzende der Gruppe und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksvorstands oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Gruppe.

### **§ 24 Stimmberechtigung**

<sup>1</sup>Im Bezirksrat haben die Mitglieder des Bezirksvorstands (§ 23 Ziffer a) je eine Stimme, die Mitglieder gemäß § 23 Ziffer b) haben Stimmen entsprechend dem Stimmschlüssel des § 13 Abs. 2.

### **§ 25 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Bezirksrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirkstag stattfindet, mindestens einmal auf Einladung des Bezirksleiters oder eines seiner Stellvertreter zusammen. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Bezirkrates ist ein Bezirksrat einzuberufen.

### **§ 26 Ladungsfrist**

<sup>1</sup>Es gilt § 16 sinngemäß.

### **§ 27 Anträge**

<sup>1</sup>Für die Antragsberechtigung gilt § 17.

## **§ 28 Anzuwendende Vorschriften**

<sup>1</sup>Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zum Bezirkstag entsprechend. <sup>2</sup>Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

## **3. Abschnitt: Bezirksvorstand**

### **§ 29 Geschäftsführung und Leitung**

<sup>1</sup>Der Bezirksvorstand leitet den DLRG-Bezirk Rhein-Neckar e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstags und des Bezirksrates.

### **§ 30 Zusammensetzung**

- (1) <sup>1</sup>Den Bezirksvorstand bilden
- a) der Bezirksleiter
  - b) bis zu drei Stellvertreter
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Leiter Einsatz
  - e) der Leiter Ausbildung
  - f) der Arzt
  - g) der Leiter Verbandskommunikation
  - h) der Vorsitzende der DLRG-Jugend Bezirk Rhein-Neckar oder ein Stellvertreter
- (2) <sup>1</sup>Die Ämter zu c) bis g) haben je einen Stellvertreter.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Bezirksvorstands laut § 30 (1) haben je eine Stimme. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Bezirksvorstands lt. § 30 (2) haben nur dann Stimmrecht, wenn das zu vertretende Mitglied lt. § 30 (1) nicht anwesend ist. <sup>3</sup>Stimmhäufung ist unzulässig.

### **§ 31 Vertretungsbefugnis**

<sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter, die Stellvertreter und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt. <sup>2</sup>Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

## **§ 32 Amtszeit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden auf drei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. <sup>3</sup>Wird ein Nachfolger nicht gewählt, endet die Amtszeit längstens nach weiteren 6 Monaten.

## **§ 33 Geschäftsverteilung**

<sup>1</sup>Der Bezirksvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest. <sup>2</sup>Der Bezirksvorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellen. <sup>3</sup>Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. <sup>4</sup>Sie können zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes hinzugezogen werden.

## **§ 34 Tagung und Einladung**

<sup>1</sup>Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf und ist vom Bezirksleiter oder einem der Stellvertreter einzuberufen. <sup>2</sup>Zu Sitzungen des Bezirksvorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

# **4. Abschnitt: Wasserrettungsdienstausschuss, Arbeitsgruppe Ausbildung**

## **§ 35 Wasserrettungsdienstausschuss**

- (1) <sup>1</sup> Der Wasserrettungsdienstausschuss (WRDA) ist Interessenvertretung und Arbeitsgremium der den Wasserrettungsdienst betreibenden Gruppen im Leitstellenbereich der integrierten Leitstelle Rhein-Neckar.
- (2) <sup>1</sup>Der WRDA regelt Organisation, Aufgabenverteilung und die Vertretung seiner Mitglieder selbst in den „Rahmenrichtlinien für den Wasserrettungsdienst“. <sup>2</sup>Diese und deren Änderungen müssen von Bezirkstag oder Bezirksrat genehmigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Fachreferenten werden auf Vorschlag des WRDA durch den Vorstand ernannt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Referenten entspricht der des Bezirksvorstands.
- (4) <sup>1</sup>Die Fachreferenten vertreten den Bezirk in allen ihren Arbeitsbereich betreffenden Fragen gegenüber der nächsten Gliederungsebene.

## **§ 36 Arbeitsgruppe Ausbildung**

- (1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe Ausbildung (AGA) ist Interessenvertretung und Arbeitsgremium der Leiter Ausbildung der Gruppen des Bezirks Rhein-Neckar. <sup>2</sup>Jede Gruppe hat eine Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Weiteres stimmberechtigtes Mitglied und Leiter der AGA ist der vom Bezirkstag gewählte Leiter Ausbildung.

- (3) <sup>1</sup>Weitere stimmberechtigte Mitglieder der AGA sind
- a) die Fachreferenten Erste Hilfe und Sanitätswesen (EH/San)
- und
- b) der Arzt
- (4) <sup>1</sup>Die AGA tritt zusammen auf Einladung durch den Leiter Ausbildung.
- (5) <sup>1</sup>§ 35 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **5. Abschnitt: Schieds- und Ehrengericht, Schiedsstelle**

### **§ 37 Schiedsgerichte: Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Verbandsinterne Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. <sup>2</sup>Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
  - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) <sup>1</sup>Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. <sup>2</sup>Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) <sup>1</sup>Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Ordnung des sportlichen Regelwerks der DLRG bzw. des NADA-Codes (siehe § 48) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. <sup>2</sup>Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

- (5) <sup>1</sup>Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung,
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).
- (6) <sup>1</sup>Sollte auf Bezirksebene kein Schieds- und Ehrengericht gem. § 1 Abs. 2 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG gebildet werden können, können mit einfacher Mehrheit des Bezirkstags drei Mitglieder aus den Gruppen des Bezirkes eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). <sup>2</sup>Die Mitglieder des Bezirkes Rhein-Neckar verpflichten sich, vor Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. <sup>3</sup>Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. <sup>4</sup>Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. <sup>5</sup>Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schieds- und Ehrengerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

### **§ 38 Zusammensetzung**

- (1) <sup>1</sup>Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) <sup>1</sup>Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). <sup>2</sup>Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) <sup>1</sup>Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

### **§ 39 Kostentragung**

<sup>1</sup>Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

### **§ 40 Schieds- und Ehrengerichtsordnung**

<sup>1</sup>Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

### **§ 41 Ordentlicher Rechtsweg**

<sup>1</sup>Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

## **VII. Kommissionen**

### **§ 42 Aufgabe**

<sup>1</sup>Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

## **VIII. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 43 Ordnungen und Richtlinien**

(1) <sup>1</sup>Die von den Organen des Bezirks Rhein-Neckar aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. <sup>2</sup>Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

#### **§ 44 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material**

- (1) <sup>1</sup>Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. <sup>2</sup>Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) <sup>1</sup>Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) <sup>1</sup>Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

#### **§ 45 Ehrungen**

- <sup>1</sup>Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

#### **§ 46 Geschäftsordnung**

- <sup>1</sup>Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

#### **§ 47 Wirtschaftsordnung**

- <sup>1</sup>Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

#### **§ 48 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

- <sup>1</sup>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das zur Bekämpfung des Doping das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. <sup>2</sup>Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 49 Satzungsänderungen

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur vom Bezirkstag beschlossen werden. <sup>2</sup>Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) <sup>1</sup>Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zum Bezirkstag bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. <sup>3</sup>Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### § 50 Auflösung

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Bezirks Rhein-Neckar kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. <sup>2</sup>Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt der Bezirkstag Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei Auflösung des Bezirks Rhein-Neckar oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die bei Fassung des Auflösungsbeschlusses bestehenden Gruppen im Bezirk Rhein-Neckar, dies anteilig nach der Anzahl von Mitgliedern gemäß Mitgliederstatistik zum 31.12. des Vorjahres. <sup>2</sup>Ersatzweise fällt das Vermögen an den DLRG-Landesverband Baden e.V.. <sup>3</sup>Gruppen wie auch der Landesverband haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 51 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung ist durch den Bezirkstag am 28.06.2013 in Mauer beschlossen worden und ändert die am 27.04.2012 in Heidelberg beschlossene Satzung. <sup>2</sup>Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, 19.10.2014



Volker Weselin